

COVID-19 - Schutzkonzept Swiss Faustball zum Trainingsbetrieb

Version: 13. September 2021
Ersteller: Josef Andolfatto, Zentralsekretär Swiss Faustball



Foto: Fabio Baranzini

Inhalt

A	Allgemeines.....	2
1.	Ausgangslage.....	2
2.	Rahmenbedingungen.....	2
3.	Zielsetzungen.....	2
B	Grundsätze.....	2
Folgende Grundsätze müssen für den Trainings zwingend eingehalten werden:.....		2
1.	Nur symptomfrei ins Training.....	2
2.	Maskenpflicht und Abstand halten.....	2
3.	Gründlich Hände waschen.....	2
4.	Bedingungen für Trainings.....	2
C	Organisation.....	3
1.	Präsenzlisten führen.....	3
2.	Corona-Beauftragte/r des Vereins.....	3
D	Information.....	3
E.	Vorgehen bei einem Coronafall innerhalb der Trainingsgruppe.....	3

A Allgemeines

1. Ausgangslage

Das vorliegende Konzept basiert auf den neuen Beschlüssen und Empfehlungen des Bundesrates vom 8. September 2021 und den Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte im Sport von BASPO/Swiss Olympic und zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Training im Faustball stattfinden kann

2. Rahmenbedingungen

- Bei Aktivitäten in **Innenräumen** wird der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat eingeschränkt. **Diese Beschränkung gilt nicht für beständige Gruppen von maximal 30 Personen, die in abgetrennten Räumlichkeiten regelmässig zusammen trainieren.**
- Trainings im **Aussenbereich** dürfen ohne Einschränkung auf das Covid-Zertifikat durchgeführt werden. Es gelten zudem weiterhin die nachfolgenden Grundsätze.

Auf Basis des vorliegenden Schutzkonzeptes muss von jedem Verein das bestehende Schutzkonzept entsprechend angepasst werden, welches mit den Schutzkonzepten der Betreiber der Sportanlagen abgeglichen werden muss. Das individuelle Konzept muss nicht von einer Behörde genehmigt werden. Die zuständigen Behörden können jedoch eine Sportaktivität verbieten oder eine Anlage schliessen, wenn kein oder ein nicht ausreichendes Schutzkonzept vorliegt.

Achtung: Bitte beachtet die kantonalen und regionalen Bestimmungen. Diese können von den nationalen Empfehlungen abweichen.

3. Zielsetzungen

Ziel ist es, den Trainingsbetrieb unter der Einhaltung der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen.

Die Verantwortung zur Umsetzung der Schutzmassnahmen liegen bei den einzelnen Vereinen bzw. bei den Nationaltrainern bei Kaderzusammenzügen.

B Grundsätze

Folgende Grundsätze müssen für den Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

1. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainings teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. gehen sich testen.

2. Maskenpflicht und Abstand halten

Für Aktivitäten im Aussenbereich und für Aktivitäten im Innenbereich ohne Zertifikatspflicht:

- Auf Shakehands und Abklatschen soll weiterhin verzichtet werden.
- In Innenräumen, wo die sportliche Aktivität nicht ausgeübt wird, wie Garderoben, Tribünen, Gänge etc. gilt eine Maskenpflicht.
- Für alle ab 12 Jahren, die nicht direkt am Training beteiligt sind (insbesondere Eltern), gilt in Innenräumen eine Maskenpflicht.

3. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

4. Bedingungen für Trainings

Trainings im Aussenbereich können ohne Einschränkung ausgeübt werden.

Trainings in Innenräumen sind für beständige Gruppen von maximal 30 möglich, welche regelmässig und in abgetrennten Räumlichkeiten zusammen trainieren.

C Organisation

1. Präsenzlisten führen

Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten (indoor und outdoor) Präsenzlisten.

Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht. In welcher Form die Liste geführt wird (Doodle, App, Excel, usw.), ist dem Verein freigestellt.

2. Corona-Beauftragte/r des Vereins

Jede Organisation, welche Trainings anbietet, muss eine*n Corona-Beauftragte*n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen den Vereinsmitgliedern bekannt sind und eingehalten werden.

D Information

Coronavirus
Aktualisiert am 26.6.2021

SO SCHÜTZEN WIR UNS.

Aktuell besonders wichtig:

- Impfung:** Empfohlen: Covid-19-Impfung.
- Testen:** Auch ohne Symptome regelmäßig testen lassen.

Weiterhin wichtig:

- Masken tragen, wenn vorge-schrieben.
- Abstand halten.
- Halbmaske täglich öffnen.
- Gründlich Hände waschen und Händeschütteln vermeiden.
- Zur Rückmeldung eigener Vorkommnisse Kontaktadressen angeben.
- Bei Symptomen sofort Testen lassen und zu Hause bleiben.

www.bag-coronavirus.ch

Regeln können kantonal abweichen.

Schweizerische Eidgenossenschaft / Confédération suisse / Confederazione Svizzera / Confederaziun svizra / Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG / Office fédéral de la santé publique OFSP / Ufficio federale della sanità pubblica UFSP

SwissCovid App Download

Plakat ‚So schützen wir uns‘ (BAG 26.06..2021)

Bundesrat weitet Zertifikatspflicht aus

Ab 13. September ist das Covid-Zertifikat an folgenden Orten Pflicht (ab 16 Jahre)

Gastronomie drinnen

- Restaurants und Bars
- Discos und Tanzlokale

Kultur, Sport und Freizeit drinnen

- Museen und Bibliotheken
- Freizeitbetriebe
- Zoos
- Casinos
- Fitnesscenter und Sportbetriebe
- Trainings*
- Hallenbäder und Aquaparks
- Musik- und Theaterproben*

Veranstaltungen drinnen*

- Theater- und Kinovorstellungen
- Sportanlässe
- Konzerte
- Private Anlässe auswärts

Grossveranstaltungen draussen

- Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen

*** Ausnahmen:** Proben und Trainings in fixen Gruppen (max. 30 Personen), religiöse Veranstaltungen, Veranstaltungen der politischen Meinungsbildung und Selbsthilfegruppen (max. 50 Personen).

Arbeitsplatz: Arbeitgeber dürfen das Zertifikat unter Umständen und nach Konsultation der Arbeitnehmenden in ihr Schutzkonzept integrieren.

Hochschulen: Über eine Zertifikatspflicht entscheiden die Kantone und Hochschulen.

Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschliessend. Für Details vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage.

Schweizerische Eidgenossenschaft / Confédération suisse / Confederazione Svizzera / Confederaziun svizra / Swiss Confederation

Bundesrat / Conseil fédéral / Consiglio federale / Federal Council

Allgemeine Bestimmungen gültig ab 13.09.2021

Im Eingangsbereich ist das neuste Plakat vom BAG anzubringen.

E. Vorgehen bei einem Coronafall innerhalb der Trainingsgruppe

Nur Personen, mit denen die erkrankte Person in **engem** Kontakt stand, müssen in angeordnete Quarantäne. Falls Sie in Quarantäne müssen, wird sich die zuständige kantonale Behörde bei Ihnen melden und Sie zum weiteren Vorgehen informieren.

Enger Kontakt heisst, dass Sie sich in der Nähe (Distanz von weniger als 1,5 Metern) einer infizierten Person während mehr als 15 Minuten ohne Schutz (Hygienemaske oder physische Barriere wie Plexiglasscheibe) aufgehalten haben.

Weitere Infos auf der [Website vom Bundesamt für Gesundheit](http://www.bag.ch).